

BUNDESVERWALTUNGSAMT

Aussenstelle BVA Nürnberg

BVA, Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg

Frau/Herrn

Ukraine

über Deutsche Botschaft

Kiew

Dienststraße:

Frankenstr. 210

90461 Nürnberg
Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kiew

Telefon:

Blatt:

21. JULI 1997

(0911) Nr. 9438901

Telefax: Dep.

(0911) 9438999

Datum 19.06.1997

Bei Antwort unbedingt angeben:
AZ: VIIIIN/SU-969398/4

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antragsteller:

1. .1952
2. .1954
3. .1978
4. 1988

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Frau
sehr geehrte Frau

Ihr Aufnahmeantrag, eingegangen am 29.05.1995, wird

abgelehnt.

Begründung:

Mit Antrag vom 27.10.1994, eingegangen am 29.05.1995, haben Sie die Erteilung eines Aufnahmebescheides nach den Vorschriften des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes (BVFG) begehrt.

Einen Anspruch auf Aufnahme als Spätaussiedler haben nach §4 BVFG grundsätzlich nur deutsche Volkszugehörige. Der Aufnahmebescheid wird Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen (§ 27 Abs. 1 BVFG).

Sie haben jedoch nicht glaubhaft machen können, deutscher Volkszugehöriger im Sinne des § 6 Abs. 2 BVFG zu sein.

Deutscher ist danach der nach dem 31.12.1923 Geborene, der

- von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt,

- von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Verwandten bestätigende Merkmale, wie Sprache, Erziehung, Kultur vermittelt bekam

und

- der sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehörte.

Sie, Herr [REDACTED], stammen zwar nach beiden Elternteilen von deutschen Staatsan- bzw. Volkszugehörigen ab, jedoch wurden Ihnen keine das Bekenntnis zum deutschen Volkstum bestätigenden Merkmale vermittelt.

Ein wichtiges Bestätigungsmerkmal ist die Verwendung der deutschen Sprache als Muttersprache und Umgangssprache innerhalb der Familie, insbesondere auch deswegen, weil die Vermittlung der Bestätigungsmerkmale Erziehung und Kultur über die Sprache erfolgt.

Es liegt nur dann vor, wenn ihr gegenüber der Landessprache der eindeutige Vorzug gegeben worden ist (BVerwG, Urteil vom 17.10.1989 - 9 C 18.89).

Grundsätzlich muß die deutsche Sprache so hinreichend beherrscht werden, daß eine Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Eine fehlerfreie Beherrschung der deutschen Sprache wird hierbei nicht erwartet. Die Beherrschung einer deutschen Dialektform reicht aus.

Es ist zwar auch zu berücksichtigen, inwieweit im Vertreibungsgebiet der Gebrauch der deutschen Sprache zeitweilig oder dauernd nicht zutage treten konnte.

Erforderlich ist aber in der Regel die Vermittlung der deutschen Sprache im Elternhaus durchgehend bis zur eigenen Bekenntnisfähigkeit des Antragstellers. Der besonderen Situation der deutschen Bevölkerung in den Herkunftsgebieten wird auf diese Weise Rechnung getragen.

Die fehlende oder mangelhafte Beherrschung der deutschen Sprache ist regelmäßig ein Umstand, der eine Vermittlung des Bestätigungsmerkmals "Deutsche Sprache" an den Aufnahmebewerber ausschließen läßt.

In Ihrem Aufnahmeantrag erklären Sie, im Elternhaus kein Deutsch gesprochen zu haben.

Sie hätten Ihre deutschen Sprachkenntnisse weder von den Eltern, noch von den Großeltern erworben

Desweiteren könnten Sie nur wenig Deutsch verstehen und nur einzelne Wörter Deutsch sprechen.

Aus diesen Angaben ist ersichtlich, daß eine muttersprachliche Vermittlung der deutschen Sprache im Elternhaus nicht erfolgt ist und der russischen Sprache als Umgangssprache der Vorzug gegeben worden ist.

Wenn die Vermittlung der deutschen Sprache im Elternhaus unterbleibt, ist in aller Regel die Annahme gerechtfertigt, daß sich in der Person eines Antragstellers aus volkstumsverschiedenen Ehen das Volkstum des nichtdeutschen Elternteils durchgesetzt hat (BVerwG 9 C 51.89 v. 15.05.1990).

Ihre mangelhafte Kenntnis der deutschen Sprache ist ein eindeutiges Indiz für eine fehlende Vermittlung bestätigender Merkmale.

Die Angaben in Ihrem Aufnahmeantrag deuteten auch nicht darauf hin, daß Ihnen deutsches Kulturgut persönlichkeitsprägend vermittelt worden wäre. Sie sind nicht in der Lage, die deutsche Sprache in wenigstens ausreichendem Maße zu sprechen und zu lesen, so daß auch nicht ersichtlich ist, auf welche Art und Weise Ihnen deutsches Kulturgut hätte vermittelt werden können.

Sie erfüllen somit zumindest die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 BVFG nicht.

Ihr Aufnahmeantrag mußte daher abgelehnt werden.

Sie, Frau [REDACTED] haben die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 BVFG beantragt.

Da Ihrem Ehemann aus den o. g. Gründen kein Aufnahmebescheid als Spätaussiedler erteilt werden konnte, muß auch Ihr Antrag auf Einbeziehung abgelehnt werden.

Eine Einbeziehung Ihrer minderjährigen Tochter [REDACTED] ist aus den o.g. Gründen gleichfalls nicht möglich.

Sie, Frau [REDACTED] haben ebenfalls die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 BVFG beantragt.

Da Ihrem Vater aus den o. g. Gründen kein Aufnahmebescheid als Spätaussiedler erteilt werden konnte, muß auch Ihr Antrag auf Einbeziehung abgelehnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Bundesverwaltungsamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch,

schriftlich, beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln

oder

zur Niederschrift beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, Köln (Riehl)

erhoben werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung an Sie zu laufen. Sofern Sie durch einen Bevollmächtigten vertreten wurden, beginnt die Frist mit der Zustellung an diesen zu laufen.